

**Erste Durchführungsbestimmung  
zum Beschluß über die Zahlung von Weihnachts-  
zuwendungen für das Jahr 1957.**

**Vom 28. November 1957**

Auf Grund der Ziff. 7 des Beschlusses des Minister-rates vom 28. November 1957 über die Zahlung von Weihnachtsszuwendungen für das Jahr 1957 (GBl. I S. 595) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit und Berufsausbildung folgendes bestimmt:

§ 1

**Zu Ziff. 3 des Beschlusses:**

(1) Zur Ermittlung des Bruttoverdienstes wird der durchschnittliche Gesamtbruttoverdienst vom 1. Januar bis 30. November 1957 zugrunde gelegt.

(2) In die Berechnung des Bruttoverdienstes sind alle regelmäßigen Zuschläge und Zuwendungen einzubeziehen. Ausgenommen hiervon sind einmalig gewährte Prämien, z. B. aus dem Betriebsprämienfonds, Vergütungen für Einzelleistungen, Trennungsgelder, Wege- und Fahrgelder, Tagegelder bei Montagen.

(3) Für Beschäftigte, deren durchschnittlicher Jahresbruttoverdienst infolge späterer Einstellung nicht ermittelt werden kann, ist der Bruttoverdienst aus der Arbeitszeit nach der Einstellung zu ermitteln.

(4) Die Weihnachtsszuwendungen sind steuerfrei und nicht sozialversicherungspflichtig.

§ 2

**Zu Ziff. 4 des Beschlusses:**

(1) Halbtags Beschäftigte bzw. stundenweise Beschäftigte, die in einem Arbeitsrechtsverhältnis stehen, erhalten Weihnachtsszuwendungen anteilmäßig, zumindest jedoch 5 DM.

(2) Beschäftigte, die nur während der Weihnachts-saison arbeiten, haben keinen Anspruch auf Weihnachtsszuwendungen. Als Weihnachtssaison gilt die Zeit vom 1. November 1957 bis 15. Januar 1958.

(3) Lehrlinge haben Anspruch auf die Weihnachtsszuwendung, wenn sie in einem Berufsausbildungs-verhältnis stehen und Lehrlingsentgelt erhalten. Als Lehrlingsentgelt gelten nicht Stipendien sowie Unter-halts- und Ausbildungsbeihilfen.

(4) Zu den unterhaltsberechtigten Kindern zählen auch Lehrlinge, Schüler und Studenten.

§ 3

(1) In den Betrieben der zentralgeleiteten und örtlichen volkseigenen Wirtschaft erfolgt die Finanzierung der Weihnachtsszuwendungen wie im Vorjahr.

(2) In den staatlichen Verwaltungen und Einrichtungen (Haushaltsorganisationen) sowie in den Betrieben der Kommunalwirtschaft erfolgt die Finanzierung aus Mitteln des Lohnfonds.

(3) Die Finanzierung nach Ziff. 4 letzter Satz des Beschlusses erfolgt aus dem Kultur- und Sozialfonds (bzw. dem Prämienfonds bei staatlichen Verwaltungen und Einrichtungen).

§ 4

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. November 1957

**Der Minister der Finanzen**

R u m p f

**Erste Durchführungsbestimmung  
zur Verordnung über die Ermittlung und An-  
wendung von Materialverbrauchsnormen und  
Vorratsnormen für Material in der volkseigenen  
Wirtschaft.**

— Elektroenergie und Gas —

**Vom 22. November 1957**

Auf Grund des § 6 der Verordnung vom 6. Juni 1957 über die Ermittlung und Anwendung von Material-verbrauchsnormen und Vorratsnormen für Material in der volkseigenen Wirtschaft (GBl. I S. 333) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Alle Verbraucher von Energie in der volkseigenen und ihr gleichgestellten Industrie (nachstehend Betriebe genannt), die einen Bedarf von mehr als 50 000 kWh elektrischer Arbeit oder einen Bedarf von mehr als 25 000 Nm<sup>3</sup> Gas (nur Starkgas über 3000 kcal/Nm<sup>3</sup>) im Planjahr haben oder im folgenden Planjahr voraussichtlich haben werden, haben Verbrauchsnormen für Elektroenergie und Gas (Energieverbrauchsnormen) auszuarbeiten und anzuwenden.

§ 2

Die Bedarfsanforderungen der Betriebe für Elektroenergie und Gas nach § 1 der Verordnung vom 6. August 1953 über die Erteilung, Kontrolle und Abrechnung von Kontingenten für Elektroenergie (GBl. S. 919) müssen mit Energieverbrauchsnormen ihrer wichtigsten energieintensiven Erzeugnisse belegt werden.

§ 3

(1) Den nach § 1 zur Ausarbeitung von Energieverbrauchsnormen verpflichteten Betrieben wird empfohlen, bei der Ausarbeitung der Energieverbrauchsnormen den Technischen Bericht des Instituts für Energetik Nr. 42 vom 18. August 1955 über die Normierung des Verbrauchs von Elektroenergie und Gas anzuwenden. In Ausnahmefällen, in denen keine Energieverbrauchsnorm je Erzeugnis ausgearbeitet werden kann, arbeiten die Betriebe für Maschinen, Aggregate und andere Verbrauchsstellen mit hohem Energieverbrauch Energieverbrauchsnormen aus, die sich auf eine für diese Verbrauchsstelle geeignete Bezugsgröße beziehen.

(2) Zur Erzielung von Elektroenergie- und Gaseinsparungen sind Persönliche Konten auf der Grundlage von Energieverbrauchsnormen einzurichten. Dabei ist die Höhe der Prämiensätze so zu bemessen, daß das materielle Interesse der Werk tätigen auch tatsächlich gefördert wird.

§ 4

(1) Die Energiebeauftragten der Ministerien und der Räte der Bezirke haben die volkswirtschaftlich wichtigsten Energieverbrauchsnormen zu prüfen. Bei Vorlage unzulänglich ermittelter Energieverbrauchsnormen haben die Energiebeauftragten ihre nochmalige Ermittlung zu veranlassen.

(2) Die nach § 3 ausgearbeiteten Energieverbrauchsnormen sind gesammelt bei einer geeignet erscheinenden Stelle des Betriebes aufzubewahren. Auf Anforderung sind dem Energiebeauftragten des zuständigen Ministeriums bzw. Rates des Bezirkes die Normen zwecks Überprüfung der Bedarfsmeldungen der Betriebe für Elektroenergie und Gas auszuhändigen.